

Anmerkungen zu "Paten / Taufzeugen"

Aufgabe des Paten

Bei der Kindertaufe soll wenigstens ein Pate gleichsam zur geistlichen Ausweitung der Familie des Täuflings dabeisein. Er soll den Eltern beistehen, damit das Kind seinen Glauben bekennen und im Leben verwirklichen kann. Auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel kommt dem Patenamte eine hohe Bedeutung zu: Der Kontakt mit dem Paten, der auch aus dem Freundeskreis gewählt sein kann, trägt dazu bei, das Leben der heutigen Familie vor Isolierung zu bewahren.

Bei der Tauffeier bekennt der Pate zusammen mit den Eltern den Glauben der katholischen Kirche.

Bedingungen für die Übernahme des Patenamtes

Der Pate, den die Eltern sich auswählen, muss nach dem Urteil des Seelsorgers folgenden Anforderungen genügen:

- a) er muss die Reife des Glaubens und des Lebens haben, die für das Patenamte erforderlich ist, und sollte in einem Alter stehen, das es ihm ermöglicht, das Patenamte längere Zeit hindurch auszuüben; grundsätzlich sollte er das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b) er muss die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie bereits empfangen haben;
- c) er muss der katholischen Kirche angehören und darf durch kein Rechtshindernis vom Patenamte ausgeschlossen sein.

Taufzeuge

Ein Getaufte, der aus einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft stammt, kann zusammen mit einem katholischen Paten als Taufzeuge zugelassen sein.

Eintragung in das Taufbuch

Paten werden in das Taufbuch eingetragen. Diese Eintragung darf nicht gelöscht oder verändert werden. Taufzeugen dürfen ins Taufbuch eingetragen werden, sind aber als Taufzeugen (TZ) kenntlich zu machen.

(Vgl. Die Feier der Kindertaufe in den Katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Vorbemerkungen.)